

Treffen der Heimbeiräte und Heimfürsprecher – 9. April 2024 – 14:30 – 17 Uhr Haus am Maienplatz, Waldburgstraße 1, Böblingen



Agenda

- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmer Gabi Wörner
- Vorstellung der Einrichtung ‚Haus am Maienplatz‘ und des Trägers ‚Evangelische Heimstiftung‘ Cosmina Halmageanu
- Status ‚Neues Medizinkonzept‘ des Klinikverbund Südwest Erhard Vollert - KVSWS
- Aufgaben der Heimbeiräte und Heimfürsprecher Ulrich Stern – LRA/Heimaufsicht
- Erfahrungsaustausch
– langjährige Heimbeiräte teilen ihre Erfahrungen Siegfried Müller, Siegrid Ott
- Austausch – Interessantes über die Heime, Fragen, Anregungen Gabi Wörner
- Zusammenfassung/Ausblick, Rundgang Gabi Wörner, Cosmina Halmageanu



*plüchen
Dank!*

Informationen für Heimbeiräte

Der Heimbeirat ist die gesetzlich vorgeschriebene Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen für Seniorinnen und Senioren sowie in Heimen für psychisch kranke oder behinderte Menschen.

Rechtliche Grundlagen

- **Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) :**

Dieses Landesgesetz ist die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Heimen in Baden-Württemberg. Es benennt die Anforderungen an den Betrieb eines Heims, regelt die Überwachung seiner Qualität und die schreibt die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in einem Heimbeirat vor.

- **Landesheimmitwirkungsverordnung :**

Diese Verordnung des Sozialministeriums benennt im Detail die Aufgaben des Heimbeirats. Sie regelt seine Wahl, seine Zusammensetzung, seine Amtsdauer und seine innere Ordnung. Sie ist die Grundlage für die Arbeit des Heimbeirats.

- **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) :**

Dieses Gesetz regelt die Vertragsgestaltung zwischen Heim und Bewohner/in. Es enthält Bestimmungen für das Entgelt, das der Heimträger verlangen darf, für Entgelterhöhungen, für die Vertragsanpassung bei Änderungen des Pflegebedarfs und für die Kündigung des Vertrags. Da der Heimbeirat bei Entgelterhöhungen Prüfungs- und Mitwirkungsrechte hat, ist seine Kenntnis für die Mitglieder des Heimbeirats wichtig.

Organisation des Heimbeirats

Ergänzend zur Landesheimmitwirkungsverordnung gibt es eine Mustergeschäftsordnung für die Wahl des Heimbeirats, die detaillierte Regelungen und Formularvorschläge enthält.

- **Wahlberechtigt:** Alle Bewohner/innen des Heims am Wahltag
- **Wählbar:** Alle Bewohner/innen, Angehörige, gesetzliche Betreuer/innen und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner/innen (außer Angestellte des Heimträgers und der Heimaufsicht)
- **Größe:** Je nach Heimgröße mindestens zwei bis höchstens sieben Mitglieder
- **Zusammensetzung:** Die Bewohner/innen sollen die Mehrheit bilden
- **Vorsitz:** Wahl durch den Heimbeirat; möglichst eine Person, die im Heim wohnt
- **Amtszeit:** in Pflegeheimen zwei Jahre; in Heimen für Menschen mit Behinderung vier Jahr

Aufgaben des Heimbeirats

- Den Bewohner/innen dienliche Änderungen im Heimbetrieb beantragen
- Anregungen und Beschwerden von Bewohner/innen entgegennehmen und auf ihre Erledigung hinwirken
- Neuen Bewohner/innen beim Einleben helfen
- Durchführung von Bewohnerversammlungen mit Tätigkeitsbericht
- Vorbereitung der Neuwahl am Ende der Amtsperiode
- Mitwirkung bei Entscheidungen von Heimleitung und Heimträger

Mitwirkung des Heimbeirats

Der Heimbeirat wird von Heimleitung und Heimträger rechtzeitig einbezogen, wenn Entscheidungen anstehen, die für die Bewohner/innen wichtig sind. Er vertritt dabei die Interessen der Bewohner/innen. Dies betrifft folgende Angelegenheiten:

- Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
- Maßnahmen zur Förderung der Bewohner/innen und der Qualität der Betreuung
- Veranstaltungen sowie Alltags- und Freizeitgestaltung
- Hausordnung
- Verhütung von Unfällen
- Betriebliche Veränderungen
- Änderung der für das Heim geltenden Musterverträge für Bewohner/innen
- Umfassende Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
- Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung
- Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung
- Vergütungsverhandlungen mit den Leistungsträgern
- Änderungen des Heimentgelts